

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1955	Nummer 40
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 3. 1955, Meldewesen; hier: Gemeindeschlüsselzahlen. S. 493. — Bek. 14. 3. 1955, Vertrieb von Wohlfahrtshölzern durch die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft Frankfurt (Main). S. 495. — RdErl. 15. 3. 1955, Staatsangehörigkeitssachen; hier: Einholung von Auskünften der Alliierten Dokumentenzentrale. S. 495.

C. Innenminister. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gem. Erl. 15. 3. 1955, Aufsicht über die Jagdgenossenschaften. S. 497.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 15. 3. 1955, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Änderung der Zulassung von Fußventilen. S. 497.

H. Kultusminister.

RdErl. 28. 2. 1955, Abbrennen der Bodendecke, der Hecken, Gebüsche und lebenden Zäune. S. 498. — RdErl. 3. 3. 1955, Errichtung öffentlicher berufsbildender Schulen. S. 498.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz. Mitt. 17. 3. 1955, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 498.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen;

hier: Gemeindeschlüsselzahlen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1955 —
I 13 — 55 Nr. 680/50

Als Grundlage für die Wanderungsstatistik und die Bevölkerungsfortschreibung dienen neben den standesamtlichen Zählkarten für Geburts- und Sterbefälle die Meldescheine für Ab- und Anmeldungen. Letztere enthalten jedoch nach Feststellung des Statistischen Landesamtes sehr häufig Fehlerquellen bei den Ortsbezeichnungen, so daß sich die Herkunfts- und Zuzugsgemeinde nicht immer mit Sicherheit feststellen lassen. Da aber die Einwohnerzahlen die Grundlage für eine Reihe wichtiger verwaltungspolitischer Entscheidungen (z. B. Finanzausgleich — Schlüsselzuweisungen) bilden, müssen diese Fehlerquellen ausgeschaltet werden.

Die Meldebehörden werden deshalb angewiesen, ab 1. April 1955 zur Bezeichnung der Herkunfts- und Zuzugsgemeinden auf den Meldescheinen Gemeindeschlüsselzahlen zu verwenden. Jede Gemeinde erhält eine Schlüsselzahl, die vom Statistischen Landesamt im Rahmen eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Kennzifferplanes zugeteilt wird. Den Stempel für die Schlüsselzahl, dessen einheitliche Größe und Lettern ebenfalls vom Statistischen Landesamt mitgeteilt werden, beschaffen sich die Gemeinden möglichst in Sammelbestellungen innerhalb der Landkreise.

Bei der Verwendung des Schlüsselstempels haben die Meldebehörden wie folgt zu verfahren:

a) **Abmeldung:** Bei jeder Abmeldung wird der Gemeindeschlüsselstempel von der Meldebehörde auf der Vorderseite des Abmeldescheines (bei der Angabe über die bisherige Wohnung) sowie auf der Vorderseite der Abmeldebestätigung (links oben) angebracht.

b) **Anmeldung:** Bei jeder Anmeldung hat die Meldebehörde aus der Abmeldebestätigung, die die meldepflichtige Person vorlegt, die dort eingestempelte Schlüsselzahl der Herkunfts- (Wegzugs-) Gemeinde auf den Anmeldeschein handschriftlich bei der Angabe über die bisherige Wohnung genau und gut leserlich zu übernehmen. Außerdem ist auf dem Anmeldeschein bei der Angabe der neuen Wohnung der Schlüsselstempel der eigenen Gemeinde (Zuzugsgemeinde) anzubringen. Die Klartextangabe für Gemeinde und Kreis entfällt dadurch nicht.

c) **Begründung einer 2. oder weiteren Wohnung:**

Die handschriftliche Übernahme der Schlüsselzahl in den Anmeldeschein entfällt beim Bezug einer 2. oder weiteren Wohnung, weil in diesen Fällen eine Abmeldebestätigung nicht gefordert wird (§ 2 Abs. 1 des Meldegesetzes). Der Anmeldeschein muß jedoch weiterhin mit dem Vermerk „2. Wohnung“ gekennzeichnet werden (RdErl. v. 1. 10. 1952 — MBl. NW. S. 1388).

d) **Aufgabe einer 2. Wohnung:**

Der Abmeldeschein ist, wie bei Buchst. a) beschrieben, mit dem Schlüsselstempel der eigenen Gemeinde zu versehen und mit „2. Wohnung“ zu kennzeichnen.

e) **Wahrnehmung der Aufgaben der Meldebehörde durch das Amt gemäß Abschn. V der Allg. AO. v. 8. 7. 1950 (MBl. NW. S. 617).**

Meldet sich eine Person aus einer Gemeinde ab und verzieht in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Amtsbezirks, so ist die Gemeindeschlüsselzahl der Wegzugsgemeinde sowie diejenige der Zuzugsgemeinde von der Amtsverwaltung wie bei Buchst. a) und b) beschrieben auf die Meldescheine einzutragen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise, Ämter, Gemeinden (Meldebehörden).

— MBl. NW. 1955 S. 493.

Vertrieb von Wohlfahrtshölzern durch die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft Frankfurt (Main)

Bek. d. Innenministers v. 14. 3. 1955 —
I 18—51—10 — 1455/53 — 72152

Der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, Frankfurt (Main), Neue Kräme 26, habe ich auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, Wohlfahrtshölzer zum Preise von 0,12 DM je Schachtel durch den Handel

in der Zeit vom 1. April 1955 bis zum 31. März 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen vertreiben zu lassen.

Der Mehrerlös über den normalen Verkaufspreis von 0,10 DM je Schachtel hinaus ist nach Abzug der Handels- spannen und Herstellungskosten für die Beschilderung der Schachteln usw. für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben bestimmt.

— MBl. NW. 1955 S. 495.

1955 S. 495 u.
geänd.
1955 S. 2257/58

Staatsangehörigkeitssachen; hier: Einholung von Auskünften der Alliierten Dokumentenzentrale

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1955 —
I—13. 11. 25

In zahlreichen Staatsangehörigkeitssachen bedürfen die Angaben von Antragstellern über ihre Einbürgerung als Umsiedler oder ihre Aufnahme in die sogenannte Deutsche Volksliste der Nachprüfung. Diese Nachprüfung ist in vielen Fällen an Hand des Aktenmaterials der Alliierten Dokumentenzentrale (Document Center) in Berlin-Zehlendorf möglich.

1. Die Alliierte Dokumentenzentrale verwahrt:

- a) die Einbürgerungsunterlagen der früheren Einwandererzentralstelle in Lodz (Litzmannstadt),
- b) Akten der Dienststellen der früheren Einwandererzentralstelle in Paris und Douai.

Die Einbürgerungsunterlagen der Einwandererzentralstelle in Lodz (Litzmannstadt) betreffen die Einbürgerung von Personen, die auf Grund der in den Jahren 1939 bis 1942 von Deutschland mit Estland, Lettland, Rumänien und Sowjetrußland getroffenen Vereinbarungen zum Zwecke der freiwilligen Umsiedlung von Reichs- und Volksdeutschen nach dem Deutschen Reich umgesiedelt worden sind (wegen dieser Vereinbarungen vgl. Maßfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht 1953 S. 260 ff.). Als Umsiedler im Sinne dieser Vereinbarungen gilt, wer von der Einwandererzentralstelle einen Umsiedlerausweis erhalten hat (vgl. RdErl. v. 13. 12. 1941 — RMBliV. S. 275). Die Umsiedler wurden in der Regel in einem erleichterten Verfahren und gebührenfrei eingebürgert. Diese Einbürgerung wurde durch die Einwandererzentralstelle durchgeführt, soweit nicht zwischenzeitlich die Einbürgerungsbehörde des Niederlassungsortes des Umsiedlers zuständig geworden war.

Die Akten der Dienststellen der früheren Einwandererzentralstelle in Paris und Douai enthalten Angaben über Personen, die in Frankreich ansässig gewesen waren und nach den Richtlinien des RdErl.

d. früheren RMdI. v. 13. 3. 1941 — I e 5125/41 — in
5000 Ost
die Abteilungen 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen wurden. Diese Akten sind jedoch nicht vollständig.

2. Wenn ein Antragsteller behauptet, als Umsiedler von der Einwandererzentralstelle eine Einbürgerungsurkunde oder als Volksdeutscher von den Nebenstellen der Einwandererzentralstelle in Paris oder Douai einen Volkslistenausweis erhalten zu haben, den Nachweis hierfür aber nicht führen kann, ist zunächst durch Anfrage bei der Dokumentenzentrale zu klären, ob dort die den Antragsteller betreffenden Akten vorhanden sind.

3. Die Anfrage muß, soweit es sich um Umsiedler handelt, folgende Angaben enthalten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die seinerzeit ausgestellte Einbürgerungsurkunde bezogen hat. Sie soll enthalten: wann, von wem und wo die Einbürgerung vorgenommen worden ist, ferner aus welchem Grunde die Ausfertigung beglaubigter Abschriften oder Fotokopien durch das Document Center beantragt wird. Soweit Anfragen über Personen gehalten werden, von denen angenommen werden muß, daß sie zur Zeit der Einbürgerung noch minderjährig waren, ist es notwendig, daß auch die Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte der gesetzlichen Vertreter aus der Anfrage hervorgehen. Dagegen sind die Angaben über Ausgewiesenen- bzw. Umsiedlerausweis für die Ermittlung der Vorgänge bei dem Document Center belanglos.

4. Die Anfragen sind an folgende Anschrift zu richten:

An den Herrn Vertreter des Bundesministeriums des
Innern in Berlin
Berlin W 15
Bundesallee 216—218.

Ich weise betont darauf hin, daß ein Zusatz, der die Behandlung der Schriftstücke an einen bestimmten Beamten dieser Dienststelle bezweckt, oder eine unmittelbare Übersendung der Schriftstücke an das Document Center unzulässig ist.

Im Interesse eines geordneten Ablaufs des Schriftverkehrs ordne ich an, daß die Rückfragen nur von den Regierungspräsidenten oder den Landkreisen und kreisfreien Städten gehalten werden dürfen. Soweit sich Antragsteller unmittelbar an die Amts- oder Gemeindeverwaltungen kreisangehöriger Gemeinden wenden, sind die Unterlagen auf dem Dienstwege an die zur Anfrage berechtigten vorgenannten Stellen abzugeben.

5. Die Auskünfte der Dokumentenzentrale auf Grund von Anfragen aus dem Lande Nordrhein-Westfalen werden in jedem Falle über den Herrn Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Berlin mir zugeleitet und von mir über die Regierungspräsidenten an die anfragende Stelle weitergereicht.

Es werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1951 I — 13.12 — 2406/50 (n. v.)
betr. Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentralstelle in Lodz (Litzmannstadt) über Einbürgerungen,
2. RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1951 I — 13.12 — 2406/50 (n. v.)
betr. Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt),
3. RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1951 (MBl. NW. S. 337)
betr. Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt),
4. RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1951 (MBl. NW. S. 725)
betr. Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt),
5. RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1951 (MBl. NW. S. 1029)
betr. Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt),
6. RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1601)
betr. Aktenmaterial der früheren Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt),
7. RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1953 I 13.20 — 1406/51 (n. v.)
betr. Anfragen an die Alliierte Dokumentenzentrale in Berlin,
8. RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1953 I 13.20 — 2406/50 (n. v.)
betr. Rückfragen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ehemaliger Umsiedler (EWZ Lodz),

9. RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1953 I 13.20 — 2406/50 (n. v.)

betr. Ausstellung von Ersatzurkunden (Einbürgerung) für ehemalige deutsche Umsiedler,

10. RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 I 13.20 — 2406/50 (n. v.)

betr. Anfragen in Staatsangehörigkeitssachen bei der Alliierten Dokumentenzentrale in Berlin,

11. RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1953 I 13.20 — 2406/50 (n. v.)

betr. Erteilung von Auskünften aus den Einbürgerungsakten der ehemaligen Einwandererzentralstelle in Lodz.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1955 S. 495.

C. Innenminister

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aufsicht über die Jagdgenossenschaften

Gem. Erl. d. Innenministers — Tgb.Nr. III A 1 — 5402/55 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Tgb.Nr. IV C 5/451 II v. 15. 3. 1955

Nach § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) sind Jagdgenossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die dem Staat obliegende Aufsicht ist weder im Bundesjagdgesetz noch im Landesjagdgesetz geregelt. Daher findet der § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) Anwendung, wonach der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Körperschaften führt.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde (Kreisjagdamt) hiervon unberührt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 497.

G. Arbeits- und Sozialminister

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Änderung der Zulassung von Fußventilen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 3. 1955 — II B 4 — 8600/8607, 1 Tgb.Nr. 9/55

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 18. 1. 1955 — MVA 271/54 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Die Fa. Willi H. M. Nolting & Sohn, Hamburg 39, Alsterdorfer Straße 373 c, hat beantragt, bei den mit Tgb.Nr. MVA 214/53 vom 9. 2. 1954 zugelassenen Fußventilen

1. NW 150, ND 64, Type 5867, Tgb.Nr. MVA 142/52 vom 30. 7. 1952,
2. NW 125, Type 5868, Tgb.Nr. MVA 295/52 vom 14. 1. 1953,
3. NW 100, Type 5858, Tgb.Nr. MVA 89I/53 vom 21. 7. 1953,
4. 2", Type 5869, Tgb.Nr. MVA 89II/53 vom 21. 7. 1953

— zu 2. bis 4. in Verbindung mit Tgb.Nr. MVA 148/53 vom 24. 8. 1953 — für die oberen und unteren Ventilgehäuse den bisher verwendeten Werkstoff

Temperguß Te. G. 92

zu ersetzen durch

Stahlguß Stg 38.81.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom

9. 12. 1954 — III B/S — 55 — unter folgender ergänzenden Bedingung entsprochen:

„Ventilgehäuse, die Lunker oder sonstige Fehler aufweisen, dürfen für das Ventil nicht verwendet werden.“

Die im Schreiben des Ausschusses angegebenen 4 Zulassungen von Fußventilen sind in Nordrhein-Westfalen wie folgt bekanntgemacht worden:

am 24. September 1954 (MBl. NW. S. 1793),
am 30. August 1954 (MBl. NW. S. 1683),
am 11. August 1952 (MBl. NW. S. 1048).

— MBl. NW. 1955 S. 497.

H. Kultusminister

Abbrennen der Bodendecke, der Hecken, Gebüsche und lebenden Zäune

RdErl. d. Kultusministers — Oberste Naturschutzbehörde — v. 28. 2. 1955 — III K 2/2 — 40/2 — Tgb.Nr. 1181/55

Da in den letzten Jahren die Unsitte, das dürre Gras an Feldrainen und Böschungen anzuzünden, in beklagenswerthem Ausmaß um sich gegriffen hat, weise ich darauf hin, daß es wegen der Bedeutung der Hecken, Gebüsche, Sträucher, Grasraine usw. für die Vogelwelt und das Niederwild auf Grund des § 14 der Naturschutzverordnung v. 18. 3. 1936 für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten ist:

1. Hecken, Gebüsche und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen,
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände an Hängen und Hecken abzubrennen,
3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

Das Verbot bezweckt, schwere Schädigungen der Bodenbrüter unter der Vogelwelt, des jagdbaren Wildes, der Kleinlebewesen nützlicher Arten und der Pflanzenwelt zu unterbinden und der Entstehung von Waldbränden vorzubeugen. Die Bestimmungen gelten nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Ich bitte, auf das oben angeführte Verbot in geeigneter Form in den Amtsblättern und in der Tagespresse hinzuweisen, sowie gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

An alle Naturschutzbehörden.

Nachrichtlich:

An alle Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege.

— MBl. NW. 1955 S. 498.

Errichtung öffentlicher berufsbildender Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1955 — II E 4 — 07/1 — Nr. 5365/54

Die Errichtung einer öffentlichen berufsbildenden Schule erfolgt durch einen Beschluß des Schulträgers. Dieser Errichtungsbeschluß des Schulträgers bedarf bei nichtstaatlichen öffentlichen berufsbildenden Schulen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde und ist daher jeweils mit einer Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten mir vorzulegen.

Eine Unterscheidung zwischen einer vorläufigen und endgültigen Errichtung bzw. Genehmigung entfällt.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Berufs- und Fachschulen.

— MBl. NW. 1955 S. 498.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 17. 3. 1955 — III B 4/155 — Tgb.Nr. 48/55

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung v. 14. 1. 1955 (MBl. NW. S. 134) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:

Spielfilme:	Länge des Films: m	Prädikat:
Ein neuer Stern am Himmel (A Star is born)		
— Synchronis. Fassung —	4065	W
Uli der Knecht	2851	W
Ihre große Prüfung	2705	W
Geliebtes Fräulein Doktor	2404	W
Mädchenjahre einer Königin		
— Farbfilm —	2962	W
Wenn Eltern schweigen — Gefährliches Schweigen — (Lost Boundaries)		
— Synchronis. Fassung —	2698	W
Ewiger Walzer (Frauen um Johann Strauß)		
— Farbfilm —	2695	W
Ingrid — Die Geschichte eines Fotomodells —	3063	W
Romeo und Julia (Romeo and Juliet)		
— Farbfilm —	3687	W
Der Förster vom Silberwald (Echo der Berge)		
— Farbfilm —	2695	W
Kinder, Mütter und ein General	2990	W
Des Teufels General	3291	W
Das Bekenntnis der Ina Kahr	2793	W
Kulturfilme:		
Unser Altertum (Var Forntid)	606	
— Synchronis. Fassung — Farbfilm —	16 mm	W
Die treibende Kraft (The moving spirit)		
— Synchronis. Fassung —		
— Farb. Zeichentricksfilm —	491	W
Der Mensch schafft sich Flügel (The power to fly)		
— Synchronis. Fassung —		
— Farb. Zeichentricksfilm —	538	W
Kennen Sie Mr. Tilbury? (The local handyman)		
— Synchronis. Fassung —	384	W
Hofkirche Innsbruck	348	W
Zündholz-Geschichte	282	W
Eine Melodie — vier Maler		
— Farbfilm —	393	W
Snorri und seine wilden Pferde	294	W
Die Vogelfänger von Mykines	343	W
Im Herzen Spaniens	259	W
Werkstatt der Wetterkunde	318	W
... bis zum ersten Schritt	392	W
Meine alte Stadt	356	W
Norwegen (Norway)		
— Synchronis. Fassung — Farbfilm —	470	W
Im Küstenhof von Valencia	319	W
Steiermark — Du schöne grüne Welt		
— Farbfilm —	272	W
Alte Stadt am Strom	392	W
Traber, Trainer, Turf	324	W
Froschlegende	270	W
Geheimnisse im Pflanzenleben	370	BW
Gotland	318	W
Besiegte Schwerkraft (Moving thru space)		
— Synchronis. Fassung —	256	W
Wie die Zeichnung zum Kunstwerk wurde	343	W
Kreuzottern	336	W
Staub über Ephesos	287	W
Frühlingserwachen im Tümpel	345	W
Flug ins Leben	359	W
Fleischfresser unter den Pflanzen	358	W
Dalmatinische Romanze	347	W
Jugend ohne Grenzen	426	W
Sonderbericht	355	W
Richard Wagner	435	W
In letzter Minute	391	W
Der Spessart	334	W
Cold unter dem Hammer	307	W
Fern der großen Straße	291	W

Filmtitel:

Kulturfilme:	Länge des Films: m	Prädikat:
Spanische Fiesta	314	W
Die wilden Pferde Islands	294	W
Ying Hsi	335	W
Im Spiegel der Lagune	356	W
Ruhrferngas — Eine kleine Geschichte von brennendem Interesse —	346	W
Ein Fabeltier fliegt nach Deutschland	317	W
Spiel mit dem Klang	276	W
Begegnung mit einer Katze	386	W
Künstler reden zu uns	433	W
Flugkapitän Parker erzählt ...	410	W
Die Colette (La Colette)		
— Synchronis. Fassung —	831	W
Kormorane	317	W
Heute ist schon morgen	400	W
Sonne, Stiere und Toreros	304	W
Meine alte Stadt	356	W
Der Wundertisch — Farbfilm —	266	W
Die Pirateninseln und ihre Bewohner	282	W
Rollende Reifen	317	W
Der Schatz im Odenwald	373	W
Stadt der Tausend Feuer	352	W
Wägen und Wagen	318	W
Am Ende der Welt	284	W
Abendfüllende Kulturfilme:		
Natur in Gefahr	1809	W
Jugoslawien		
— Ein altes neues Land —	2075	W
Dokumentarfilme:		
Messen dienen der Wirtschaft		
— Farbfilm —	359	W
Endstation Rom	299	W
Weg in die Freiheit	301	BW
Fahrende Schausteller	307	W
Bau Nr. 885	338	W
— Der größte Tanker der Welt entsteht —		
Lebensretter	301	W
Kaschmir (Roof of the World)		
— Synchronis. Fassung —	274	W
Zwerge unter sich	300	W
Gangala, Station der zahmen Elefanten	308	W
Immer die Radfahrer	252	W
Junges Leben	393	W
Mau Mau — OF —	513	W
In der Fremde zu Haus	395	W
Martin Schrader (Hausbesitzer)	454	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:		
Indische Rhapsodie — Farbfilm —	2.218	W
Dokumentar- und Kulturfilme:		
Der nagende Wind (Teeth of the Wind)		
— SF —	586	W
Abendfüllende Lehrfilme:		
Werkgerechter Beton	1.621	W
Werkgerechter Beton (Schmalfilmfassung)	658	W
Dokumentar- und Lehrfilme:		
Spannbeton im Brückenbau	732	W
Jugendfilme:		
Sherlock Holmes verliert	264	W
Abendfüllende Jugend- und Märchenfilme:		
Der Froschkönig		
— Schwarz-Weiß-Film mit Farbteil —	2.380	W
Kaspers Reise zu den Zwergen		
— Puppenspiel —		
— Schwarz-Weiß-Film mit Farbteil —	2.416	W
W = Wertvoll		
BW = Besonders wertvoll		

— MBI. NW. 1955 S. 498.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM; auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.